

Infos zur Winterreifenpflicht

Geltungszeitraum

Die Vorschrift zur Winterreifen-Pflicht gilt von 1. November bis 15. April mit dem ausdrücklichen Zusatz "bei winterlichen Verhältnissen". Das bedeutet bei Schnee, Matsch oder Eis (Achtung: Bei Straßennässe kann Glatteis entstehen, in diesem Fall gilt ebenso die Winterreifenpflicht). Mit Einschränkungen können dabei statt Winterreifen auch Schneeketten verwendet werden.

Betroffene Fahrzeuge

Lenker von PKW, Kombikraftwagen oder LKW (M1 und N1) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg dürfen ihr Fahrzeug nur dann in Betrieb nehmen, wenn an allen Rädern geprüfte Winterreifen montiert sind oder wenn Schneeketten an den Antriebsrädern angebracht sind. Schneeketten allerdings nur dann, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist und wenn dadurch die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigt wird.

Anforderungen an den Reifen

Reifen gelten für den Gesetzgeber nur dann als Winterausrüstung, wenn in der Seitenwand eine Bezeichnung mit der Aufschrift "M+S" vorhanden ist. Zudem muss die Profiltiefe mehr als 4 mm (bei Diagonalreifen 5 mm) betragen. Das gilt auch für Ganzjahresreifen und Spikereifen.

Eine Kennzeichnung von Winterreifen ausschließlich mit einem Schneeflocken- bzw. Schneekristall-Symbol ist in Österreich nicht als Winterreifen-Kennzeichnung anerkannt. Relevant ist daher nur die Kennzeichnung M+S.

Regelungen für Anhänger

PKW-Anhänger sind von der situativen Winterausrüstungspflicht grundsätzlich ausgenommen. Kommen aber Spikes beim Zugfahrzeug zum Einsatz, müssen auch beim Anhänger Spikesreifen montiert werden